



Geschäftsstelle des SRU · Reichpietschufer 60 · 10785 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 71 21
24171 Kiel

Luisenstr. 46
D-10117 Berlin
Tel. 030 / 26 36 96 - 0
Fax 030 / 26 36 96 - 109

karin.holm-mueller@ilr.uni-bonn.de
www.umweltrat.de

Berlin, 11. März 2011

- a) **Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU nach 2013**
Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/1071

- b) **Für eine grundlegende Reform der EU-Agrarpolitik (GAP) ab 2013: Keine öffentlichen Gelder mehr für die Industrialisierung der Landwirtschaft**
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1176

- c) **Für eine soziale, ökonomische und ökologische Agrarpolitik und Entwicklung der ländlichen Räume**
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 17/1229

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für Ihre Anfrage und die Gelegenheit den Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu beraten.
Zu den oben genannten Drucksachen nehme ich wie folgt Stellung.

„Öffentliche Gelder nur für öffentliche Leistungen“- dies muss der Leitgedanke der zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sein. Um diese Leistungen, welche zum großen Teil im Umwelt- und Naturschutzbereich liegen, zu honorieren sollten aus Sicht des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) drei Instrumente genutzt werden:

- Zur Gewährleistung eines flächendeckenden Mindestmaßes an Umwelt- und Naturschutz sollte eine *ökologische Grundprämie* gezahlt werden.
- Zur Förderung von weitergehenden spezifischen ökologischen Maßnahmen sollten *Agrarumweltmaßnahmen und der Vertragsnaturschutz* bestehen bleiben.
- Zur Verhinderung der Aufgabe naturschutzfachlich bedeutsamer Bewirtschaftungsformen sollten *Landschaftspflegemittel* gezahlt werden.

Anders als in den Drucksachen (17/1071, 17/1176, 17/1229) des Schleswig-Holsteinischen Landtages dargestellt sieht der SRU die Elemente der Direktzahlungen in der 1. Säule jedoch nicht als drei „Module“ oder zwei „Komponenten“ sondern den „1. Modul“ und den „2. Modul“ beziehungsweise die „zwei Komponenten“ als *zwingend miteinander verbundene Einheit*, in der Stellungnahme 14 (2009) des SRU *ökologische Grundprämie* genannt.

Als Mittel zur Förderung von weitergehenden spezifischen ökologischen Maßnahmen sollten *Agrarumweltmaßnahmen und der Vertragsnaturschutz* bestehen bleiben. Dies würde in *Option 2* des Kommissionsvorschlags (KOM(2010) 672 endg.) weiterhin in der 2. Säule geschehen.

Gleichzeitig ist gegenwärtig noch unklar, wie es mit der Ausgleichszulage weitergehen soll. Zur Debatte steht, eine Prämie als „ergänzende Zahlung zum Ausgleich besonderer natürlicher Einschränkungen“ in die erste Säule einzuführen (*Option 2* des Kommissionsvorschlags KOM(2010) 672 endg.). Der SRU schlägt hier stattdessen die Einführung von *Landschaftspflegemitteln* vor, die konkret auf naturschutzfachliche Ziele ausgerichtet sind.

Die von der Kommission vorgestellten drei Politikoptionen beurteilt der SRU daher wie folgt:

Option 1: Diese Option nimmt nur marginale Änderungen an der Grundausrichtung der GAP vor. Ein „Weiter so“ kann aber aus Sicht des SRU keine Option sein.

Option 2: Positiv zu bewerten ist die Einführung einer obligatorischen ergänzenden Beihilfe, welche solche Umweltmaßnahmen unterstützt, die über die Cross-Compliance hinausgehen und im gesamten EU-Gebiet angewendet werden können. Dies sind beispielsweise der Erhalt von Dauergrünland, die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgerestriktionen und die Bereitstellung einer ökologischen Flächenstilllegung. Dabei muss gewährleistet werden, dass diese Beihilfe tatsächlich obligatorischer Teil der Direktzahlungen wird. So darf es nicht möglich werden, lediglich den Basissatz zu beziehen und keinerlei öffentliche Leistungen bereitzustellen. Die öffentlichen Leistungen müssen so definiert werden, dass tatsächlich ein Mehrwert für den Ressourcenschutz entsteht. Der Maßnahmenkatalog für den schweizer „ökologischen Leistungsnachweis“ könnte hier Vorbild sein. Ein solcher Maßnahmenkatalog könnte das Cross Compliance ersetzen.

Wichtig ist, weiterhin zusätzliche Agrarumweltmaßnahmen zur Entlohnung spezifischer Umweltleistungen bzw. zur Steuerung der Verpflichtungen in der ersten Säule zu gewähren. Die Kommission sieht vor, lediglich die über den Basissatz zur Einkommenssicherung hinausgehende Beihilfe an den mit der Durchführung der Maßnahmen verbundenen Zusatzkosten zu orientieren. Mittelfristig sollte jedoch die gesamte Zahlung ausschließlich an den (Opportunitäts-)Kosten der Maßnahmen ausgerichtet werden.

Option 3: Die reine Honorierung öffentlicher Leistungen entspricht den grundlegenden Forderungen des SRU. Die Umsetzung sollte dabei anhand ähnlicher Instrumente erfolgen wie sie für *Option 2* angedacht sind: eine Grundprämie, die die Gewährleistung von Mindestleistungen flächendeckend garantiert und zusätzliche Agrarumweltmaßnahmen, welche spezifischere Leistungen vergüten.

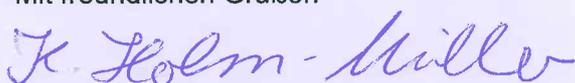
Zahlungen zum Ausgleich besonderer natürlicher Einschränkungen dürfen nicht unabhängig von der ökologischen Wirkung vergeben werden. Stattdessen sollten „Landschaftspflegemittel“ gewährt werden, welche auf die Erhaltung von landwirtschaftlichen Praktiken konzentriert sind, die vorteilhaft für den Natur- um Umweltschutz wirken.

Weiterhin sollte sichergestellt werden, dass alle Anforderungen, die an flächendeckende Umweltmaßnahmen gestellt werden, an die regionalen Gegebenheiten anpassbar sind.

Die Stellungnahme 14 (2009) des SRU *Für eine zeitgemäße Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)* kann unter www.umweltrat.de herunter geladen werden.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Karin Holm-Müller